



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 3. August 2026

Nummer 366

Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erhalts und der Weiterentwicklung des Musiklandes Niedersachsen (RL Musikkförderung)

Erl. d. MWK v. 14.07.2026 – 33-57 302 –

– VORIS 22160 –

Bezug: Erl. v. 01.10.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 432)
– VORIS 22160 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 01.01.2026 wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.1 werden die Worte „für die Empfängerin oder den Empfänger“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt.
 - b) Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3 Die Zuwendung soll

 - bei Projekten nach den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 33,33 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf der Förderanteil höher sein;
 - bei Projekten nach den Nummern 1.1.3 und 1.1.4 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf der Förderanteil höher sein.“
2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7.3 wird der bisherige Satz 2 durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Der Antrag ist fristgerecht über das Online-Antragssystem beim MWK einzureichen. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.“
 - b) Nummer 7.4 erhält folgende Fassung:

„7.4 Der vorzeitige Vorhabenbeginn kann im Rahmen der Antragstellung beantragt werden. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als

100 000 EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 1 000 000 EUR, gilt der Vorhabenbeginn mit der Antragseinreichung als erteilt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller bis zur Förderentscheidung (Bewilligungsbescheid).“

c) Nummer 7.6 erhält folgende Fassung:

„7.6 Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt gemäß Nummer 1.4 ANBest-P oder Nummer 1.2.1 ANBest-Gk.“

An das
Ministerium für Wissenschaft und Kultur